



# Preisblatt

## für die Versorgung mit Erdgas zu Allgemeinen Preisen und zu Sonderpreisen

### Preisstand: 1. Oktober 2011

Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH bieten innerhalb ihres Versorgungsgebietes Erdgas zu den unten genannten Preisen an.

Der Erdgaspreis setzt sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis.

Preisregelung	Jahresgrundpreis <sup>2)</sup> in Euro		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	netto	brutto <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>1)</sup>

A) Allgemeine Preise					
<b>Kleinverbrauchertarif</b>	<b>KV</b>	18,00	21,42	9,12	10,85
<b>Grundpreistarif</b>	<b>GP</b>	48,00	57,12	7,12	8,47
<b>Heizgastarif 1</b> ab einem Jahresverbrauch von 3.871 kWh/Jahr bis 500.000 kWh/Jahr	<b>HG1</b>			5,57	6,63
bis 5 kW		78,00	92,82		
Nennwärmebelastung je weiteres kW		7,80	9,28		
Messpreis		30,00	35,70		
B) Sonderverträge					
SWZ-Erdgas-Privat / SWZ-Erdgas-Profi					
Jahresverbrauch					
ab 2.871 kWh/Jahr	<b>GSVH1</b> <b>GSVG1</b>	wie HG 1		5,03	5,99
ab 90.000 kWh/Jahr	<b>GSVH2</b> <b>GSVG2</b>	wie HG 1		4,98	5,93
ab 150.000 kWh/Jahr	<b>GSVH3</b> <b>GSVG3</b>	wie HG 1		4,83	5,75

<sup>1)</sup> einschließlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

<sup>2)</sup> Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung erhöht sich der Grundpreis um 15,00 Euro (brutto).

**Die Sonderpreise gelten im Zusammenhang mit einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.**

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir Ihnen die Belieferung von Erdgas zum Allgemeinen Preis an. Der Allgemeine Preis gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden im Niederdruck, sowie für die Ersatzversorgung im übrigen bis zur Veröffentlichung gesonderter Allgemeiner Preise.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen Telefonnummer zur Verfügung. Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 07:30 bis 16:30 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die umseitigen Informationen zur Abrechnung.

## **Informationen zur Abrechnung**

### **1. Abrechnung des Erdgasverbrauches**

Abgerechnet wird der Erdgasverbrauch in Kilowattstunden (kWh), die sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in Kubikmeter mit dem jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergeben.

Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich der Gaspreis auf den Brennwert bezieht.

### **2. Grundpreisermittlung bei Kunden, die zu Sonderpreisen und zum Heizgastarif abgerechnet werden**

Die Höhe des Grundpreises wird anhand der Nennwärmebelastung der Erdgas-Verbrauchsgeräte ermittelt; Raumheizer und Heizherde werden nur mit 50 % ihrer Nennwärmebelastung angesetzt.

### **3. Erdgasbeschaffenheit**

Die Gasversorgung stellt aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von  $H_0 = 11,0 \text{ kWh/m}^3$  und einem Ruhedruck von  $p = 20 \text{ mbar}$  zur Verfügung.

### **4. Konzessionsabgabe/ Erdgassteuer**

Es werden Höchstsätze Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 8 KAV gezahlt.

Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin:  
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### **5. Allgemeine Bedingungen**

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist.